



# HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

## Kleine Anfrage

**Knut John (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Florian Schneider (SPD)  
und Kerstin Geis (SPD) vom 11.05.2023**

**Gefahren durch Zaunreste**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Immer wieder finden sich in der Landschaft Zaunreste, die keine Funktion mehr erfüllen. Dabei kann es sich um eingewachsene Stacheldrahtreste oder aktuell nicht mehr genutzte Weidezäune handeln. Sie können vor allem für Wildtiere, aber auch für Menschen eine Gefahr darstellen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Existiert ein Kataster für eingezäunte Weideflächen mit Festzäunen in Hessen?

- a) Falls ja: Wieviel mit Stacheldraht eingezäunte Weideflächen gibt es in Hessen (nach Landkreisen unterteilt)?

Ein Kataster für eingezäunte Weideflächen gibt es in Hessen nicht.

Frage 2. Wie hoch ist die Anzahl von gemeldeten (Wild-)Unfällen durch Weidezäune oder Stacheldrähte?

Die Anzahl der jährlich zu Tode gekommenen Wildtiere, die nach gültigem Jagdrecht eine Jagd- und/oder Schonzeit haben, wird jährlich und summarisch an die oberste Jagdbehörde gemeldet. Bei dieser Meldung wird innerhalb einer Wildtierart zwischen „mit der Jagdwaffe erlegt“, „Fallwild – verunfallt“ und „Fallwild – Sonstiges“ unterschieden. Wie das gemeldete Fallwild im Einzelnen zu Tode kam, wird nicht festgehalten. Ebenso wenig liegen beim Landesbetrieb Hessen-Forst entsprechende Zahlen vor, da bei der Erfassung von Fallwild für die Meldungen keine Todesursache dokumentiert wird.

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreift sie, damit nicht mehr genutzte oder vernachlässigte Zäune beseitigt werden?

Die Verpachtung landeseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgt nach den Regelungen der Allgemeinen Pachtbedingungen für die domänen- und forstfiskalischen Einzelgrundstücke des Landes Hessen (APB. E. 1987) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verpachtung erfolgt zur landwirtschaftlichen Nutzung, soweit im Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 12 APB.E 1987 hat der Pächter „die Grundstücke zum Ende des Pachtverhältnisses in einem Zustand zurückzugeben, der sich aus einer während der Pachtzeit bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.“

Dazu gehört grundsätzlich auch die Entfernung von Einzäunungen jeglicher Art. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landes als Verpächter.

Weiterhin empfiehlt die Tierhaltungsberatung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen allen Nutzenden von Mobilzäunen den unmittelbaren Abbau nach der Nutzung, bspw. nach Beweidung. Im Rahmen der Herdenschutzberatung wird bei stromführenden Zäunen empfohlen, diese auch ohne aktuell darin befindliche Weidetiere grundsätzlich unter Strom zu stellen. Dies kann sekundär auch das Risiko des Verfangens von Wildtieren in Litzen und Netzen reduzieren.

Frage 4. Welche Maßnahmen ergreift sie, damit die Bürgerinnen und Bürger auf eine Errichtung von Stacheldrahtzäunen verzichten?

Der Bau von Festzäunen fällt baurechtlich unter den Begriff der „Einfriedung“. Dem DLG-Merkblatt 476 ist zu entnehmen, dass die Genehmigungspflicht in der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und dem Baugesetzbuch geregelt ist.

Auch wenn in der jeweiligen Landesbauordnung Einfriedungen „genehmigungsfrei“ oder „verfahrensfrei“ sind, also keine Baugenehmigung erfordern, gilt dies nicht im Außenbereich. Dort dürfen nur privilegierte landwirtschaftliche Betriebe nach § 201 BauGB sogenannte „offene, sockellose Einfriedungen, ohne Höhenbegrenzung“ genehmigungsfrei errichten. Zudem muss auch das einzuzäunende Grundstück landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für gewerbliche Betriebe und Hobbytierhaltungen ein Bauantrag gestellt werden muss.

Auf Grund dieser Vorgaben werden im allergeringsten Teil Einfriedungen mittels Knotengitter oder Stacheldraht genehmigt und errichtet. Ausnahmen finden sich in der Haltung von Gatterwild.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen rät grundsätzlich von der Nutzung von Stacheldraht ab. Bei Pferdehaltungen ist der Einsatz untersagt.

Frage 5. Gestattet sie die Nutzung von Stacheldrahtzäunen auf landeseigenen Flächen?

Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen auf landeseigenen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist durch die Allgemeinen Pachtbedingungen für die domänen- und forstfiskalischen Einzelgrundstücke des Landes Hessen und dem geltenden „Musterpachtvertrag“ nicht explizit ausgeschlossen, ein ausdrückliches Verbot wird für die Zukunft geprüft. In der landwirtschaftlichen Praxis der Weidetierhaltung haben sich jedoch mobile, elektrifizierbare Zaunsysteme durchgesetzt. Hinsichtlich des Rückbaus nicht mehr genutzter Zäune bei Pachtrückgabe kann auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen werden.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

**Priska Hinz**